



Kreisfischereiverein
Freudenstadt e.V.



Vereinsordnung des Kreisfischereivereins Freudenstadt e. V.

§ 1 Beitritt zum Verein

Das Formblatt der kombinierten Beitrittserklärung mit gleichzeitiger Einzugsermächtigung sollte neuen Mitgliedern zusammen mit der Satzung und der aktuellen Beitragsordnung zur Verfügung gestellt werden.

Es handelt sich zunächst um eine einseitige Erklärung des künftigen Mitglieds. Die Annahme des Mitgliedschaftsverhältnisses setzt eine Zustimmung des Kreisfischereivereins Freudenstadt e. V. voraus, und zwar unter Beachtung des in § 4 der Hauptsatzung geregelten Aufnahmeverfahrens.

Bei der Aushändigung/Übersendung des Aufnahmeantrags der Beitrittserklärung ist dem neuen Mitglied auch die Beitragsordnung oder eine sonstige Übersicht zur Verfügung zu stellen, aus der hervorgeht, welcher finanzielle Aufwand entsteht.

Mitglieder des Kreisfischereivereins sind automatisch Mitglieder des Deutschen Angelfischerverbandes - DAFV.

Das künftige Mitglied entscheidet sich für die Mitgliedschaft als: Aktiv- oder Fördermitglied.

Das **aktive Mitglied** verpflichtet sich:

- a. An den Vereinsveranstaltungen wie Arbeitsdienste, Hüttdienste und Vereinsfesten aktiv mitzuwirken.
- b. Dabei mindestens 10 Arbeitsstunden pro Jahr im Verein abzuleisten.
- c. Ausgenommen sind Mitglieder, die älter als 65 Jahre sind, und körperlich Behinderte bei mehr als 50 %.
- d. Für jede weniger geleistete Arbeitsstunde ist die in Anlage A festgesetzte Gebühr an den Verein zu entrichten.
- e. Es ist berechtigt, Jahreserlaubnisscheine an den Vereinsgewässern entsprechend den Regelungen in Anlage A, Beiträge und Gebühren, zu erwerben.

Das **Fördermitglied** unterstützt den Verein durch Zahlung des Jahresbeitrages u. gegebenenfalls weitere Spenden.

- a. Es ist nicht zur Aufnahmegebühr und Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet.
- b. Es ist berechtigt, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, ist stimmberechtigt und kann die vereinseigenen Einrichtungen ordnungsgemäß nutzen.
- c. Es ist nicht berechtigt, Jahreserlaubnisscheine an den Vereinsgewässern zu erwerben.

Der Vertrag über die Mitgliedschaft kommt erst dann zustande, wenn die Aufnahme seitens des Vereins durch den vertretungsberechtigten Vorstand bestätigt wird.

§ 2 Beitragsordnung

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge und Gebühren wird durch den Ausschuss beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
Fasst der Ausschuss keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu der Beitragsordnung.
3. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen**. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
 5. Bei **Vereinseintritt** ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
 6. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens 6 Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
 7. Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen.
 8. Alle Vereinsbeiträge sind zum **28.02. des Jahres fällig**.
 9. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren** erhoben.
-
10. Für die Teilnahme an **Kursen** des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.

Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

§ 3 Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Es ist jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung im ersten Quartal durchzuführen, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Gewinns bzw. den Ausgleich des Verlustes beschlossen wird.

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses im Interesse der Mitglieder erforderlich erscheint.

Die Einladungsfrist und die Leitung der Generalversammlung ergeben sich aus der Satzung.

Von Mitgliedern aus dem Ausschuss wird eine Beteiligung an der Generalversammlung ausdrücklich erwartet.

§ 4 Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung, Vertretung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), einfache Mehrheit bedeutet, dass mehr Ja- als Neinstimmen gezählt werden. Ungültige Stimmen, Stimmenthaltungen und abwesende Mitglieder bleiben unberücksichtigt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder müssen ihr Stimmrecht persönlich ausüben. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

Niemand kann für sich das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob der Verein gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.

§ 5 Beschluss über den Jahresabschluss

Die Mitgliederversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses. Sie beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages.

Diese Mitgliederversammlung hat im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattzufinden.

Der Jahresabschluss sowie der dazugehörige Bericht des Kassenvwartes sollen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in den Geschäftsräumen des Vereins oder im Vereinsheim zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Kopie des Jahresabschlusses sowie des dazugehörigen Berichtes des Vorstandes zu verlangen.

§ 6 Satzungsänderung oder Neufassung

Nach Eingang des Entwurfes der Satzungsänderung oder Neufassung hat der Vorstand den Punkt Satzung Neufassung oder Änderung bei der Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen.

In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand zu wesentlichen Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung Stellung zu nehmen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Satzung ganz oder in bestimmten Teilen zu verlesen.

§ 7 Protokoll der Mitgliederversammlung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollant bzw. die Protokollantin ist der Schriftführer/in. Es kann aber auf Wunsch einer einfachen Mehrheit, von der Mitgliederversammlung eine andere Person bestimmt werden.

○ Es ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem bei der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterschreiben. Dem Protokoll sind eine Kopie der Einladung zur Mitgliederversammlung sowie ein Vermerk über deren Versand beizufügen.

Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht zu nehmen.

§ 8 Vorstand - Wahl und Abberufung

Der Vorstand wird von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Es reicht die einfache Stimmenmehrheit.

Der 1. Vorsitzende wird von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern in einem getrennten Wahlgang gewählt.

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Die Abwahl erfordert eine Zweidrittelmehrheit.

§ 9 Vorstand - einstweilige Amtsenthebung und Stellvertretung

Die Mitgliederversammlung ist befugt, nach ihrem Ermessen Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses vorläufig von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen. Der Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet gegebenenfalls über die endgültige Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit.

Für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann die Mitgliederversammlung einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von Mitgliedern des Vorstandes oder Ausschusses bestellen. Während dieses Zeitraumes und bis zur erteilten Entlastung des Vertreters bleibt das stellvertretende Vorstandsmitglied im Amt.

§ 10 Vorstand - Leitung und Vertretung

Der Vereinsvorstand leitet den Verein unter eigener Verantwortung. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit zur Vertretung befugt.

Die Vorstandsmitglieder können einzelne Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften bevollmächtigen.

§ 11 Sorgfaltspflichten und Haftung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters des Vereins anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Mitglieder, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

§ 12 Ausschuss - Wahl und Abberufung, Amtszeit

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, mindesten vier weiteren Mitgliedern und dem Jugendvertreter. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Ausschuss eine größere Mitgliederzahl hat. Dieser Beschluss erfolgt vor den Wahlen.

Die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Ausschusses wird in **Anlage E** dokumentiert.

Die Mitglieder sollten den Vorstand möglichst paritätisch mit Männern und Frauen besetzen.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Ungültige und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze im Ausschuss zu besetzen sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt.

Die Wahl zum Mitglied des Ausschusses kann vor dem Ende der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Ausschuss - Rechte und Pflichten

Der Ausschuss hat den Vorstand in allen Bereichen der Geschäftsführung zu unterstützen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten des Vereins umfassend zu unterrichten. Er kann jederzeit vom Vorstand Berichte über den Gang der Geschäfte verlangen. Der Ausschuss kann selbst oder durch von ihm beauftragte Ausschussmitglieder die Bücher und Unterlagen des Vereins einsehen, die Kasse prüfen sowie die Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens untersuchen.

Um eine reibungslose Vereins- und Geschäftsführung so wie Organisation zu gewährleisten, sind die einzelnen Ausschussmitglieder verpflichtet, den Vereinsvorsitzenden über sämtlichen vereinsinternen Informationen, Fragen, Entscheidungen und Handlungen unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

Dem Ausschuss steht die Beratung und Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Über außerordentliche, im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben, kann der Ausschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Beschluss fassen.

Der Ausschuss beschließt über die Art und Höhe der Beiträge und Gebühren.

Der Ausschuss ist berechtigt, über Hege, Pflege und Bewirtschaftung der Gewässer Anordnungen und Anweisungen zu geben, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Ausschuss hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

Die Ausschusstätigkeit ist ehrenamtlich. Aufwendersatz erfolgt im Rahmen der steuerlichen Vorschriften.

Die Mitglieder des Ausschusses dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen.

Verträge von Ausschussmitgliedern, die über die satzungsgemäße Förderung der Mitglieder durch den Verein hinausgehen, insbesondere Liefer- und Dienstleistungsverträge, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den Vorstand. Die Abwicklung dieser Verträge ist vom Vorstand zu überwachen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Ausschusssitzung, gemeinsame Beschlussfassung und Protokoll

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Durch Beschluss des Ausschusses kann die Teilnahme jedoch ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Ausschusses hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

Anträge, die gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung eine Zustimmung von Ausschuss und Vorstand erfordern und die nicht die Mehrheit der Stimmen erhalten, gelten als abgelehnt.

§ 15 Entlastung von Vorstand und Ausschuss

Über die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 16 Buchführung und Jahresabschluss

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher des Vereins ordnungsgemäß geführt werden. Der Jahresabschluss (und gegebenenfalls der Lagebericht) sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung den Kassenprüfern und danach mit den Bemerkungen des Kassenwartes der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Buchführung wird durch die Finanzordnung geregelt.

§ 17 Änderung der Satzung und der allgemeinen Vereinsordnung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Die Änderung wird erst wirksam, wenn sie in das Vereinsregister eingetragen ist. Bis dahin gelten die bisherigen Satzungsbestimmungen.

Änderungen dieser allgemeinen Vereinsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 18 Rechts-, Schieds- und Verfahrensordnungen

Auseinandersetzung mit ausgeschiedenen Mitgliedern

1. Der **Austritt** eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zum Zeitpunkt des Austritts die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für **mehr als 3 Monate** im Rückstand bleibt, so kann es durch den Ausschuss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
3. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung **Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme** gegeben werden.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von **4 Wochen** nach Mitteilung des Ausschlusses die **nächste** Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
5. Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung der Mitgliederversammlung kein Gebrauch wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen.
6. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen des Vereins hat das ausgeschiedene oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglied keinen Anspruch (Auseinandersetzungsguthaben).
7. Mit dem Austritt oder Ausschluss verlieren die Mitglieder alle Rechte der übrigen Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Fischens an den vereinseigenen Gewässern und der Nutzung der Vereinseinrichtungen.
8. Vereinspapiere, so wie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung, binnen eines Monats nach dem Ausscheiden zurückzugeben.

§ 19 Regelung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder

1. Den Vereinsmitgliedern, Ausschuss, Vorstand und sonstigen Helfern, steht ein Ersatz für die tatsächlich entstandenen Aufwendungen (z. B. Telefon- und Fahrtkosten) im Dienst des Vereins zu. Des Weiteren dürfen Tätigkeiten im ideellen Bereich und Zweckbetrieb des Vereins nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

Hierfür wird vorausgesetzt, dass es sich um eine nachweisbare Ausgabe im Interesse des Vereins handelt bzw. ein Anspruch auf Abrechnung nach steuerlichen Dienstreisegrundsätzen, soweit dies für die Repräsentanz/Vertretung bei Veranstaltungen/Sitzungen Lehrgängen oder Arbeitseinsätzen außerhalb des Vereinssitzes und Teilnahme im Interesse des Vereins geboten ist. Die Reisekostenordnung wird in **Anlage B** geregelt.

2. Diese vereinsinternen Bestimmungen zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen gelten bis zu einer Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie treten dann mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die vorgenannte Vergütungsregelung steht im Übrigen generell unter dem Vorbehalt eines anderweitigen Beschlusses der Mitgliederversammlung, die mit Wirkung für den nachfolgenden Monat eine Reduzierung zur Höhe der Aufwandsentschädigung/Streichung der Aufwandsentschädigung beschließen kann, soweit dies wegen der finanziellen Lage des Vereins erforderlich wird.

§ 20 Verwaltungsordnungen für die Vereinsverwaltung

20,1 Die Aufgaben des 1. Vorsitzenden

1. Dem Vereinsvorsitzenden obliegt die Verantwortung für die Vereinsführung entsprechend der Satzung, der Tradition des Vereins sowie der Zielvorstellung der Mitglieder. Er überwacht die Geschäfte der übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder.
2. Seine Führungsaufgaben umfassen vor allem:
 - a) Die Leitung des Gesamtvereins,
 - b) Die Vereinsplanung und -steuerung der Gesamtentwicklung,
 - c) Die Vereinsorganisation sowie
 - d) Die Vereinskontrolle.

20,2 Die Aufgaben des 2. Vorsitzenden

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen Belangen, wenn und soweit der 1. Vorsitzende zeitlich verhindert ist. Der 2. Vorsitzende hat in diesem Fall dieselben Rechte und Pflichten wie der 1. Vorsitzende. Insbesondere übernimmt der 2. Vorsitzenden die Repräsentation des Vereins nach innen und außen.

20,3 Die Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer des Vereins führt Protokoll bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er sorgt für die Verteilung der Ergebnisprotokolle an den Vorstand bzw. die Mitglieder. Des Weiteren ist er zuständig für die Mitgliederverwaltung.

Im Einzelnen übernimmt der Schriftführer folgende Aufgaben:

20,4 Die Aufgaben des Kassenwarts

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er ist in allen finanziellen Belangen (Steuererklärung, Lohnsteuer, Buchführung, Finanzverwaltung) allein verantwortlich. Die Überwachung des Vorstandes erfolgt im normalen Geschäftsbetrieb durch die vierteljährlichen Berichte des Kassenwarts über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins im Ausschuss.

Mit Ablauf des Geschäftsjahres schließt er die Bücher ab und legt sie den Revisoren etwa eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung zur Prüfung vor. Der Mitgliederversammlung erstattet er einen detaillierten Kassenbericht. Des Weiteren ist er Ansprechpartner/Kontaktperson bei Einschaltung von steuerlichen Beratern (für die Vereinsbuchhaltung, den Jahresabschluss etc.)

20.5 Die Aufgaben der Gewässerwarte

Die Institution „**Gewässerwart**“ ist eine wirkungsvolle und notwendige Einrichtung in den Fischereivereinen zur **Wahrnehmung der fischereiwirtschaftlichen Aufgaben**. Die Gewässerwarte werden auf regionaler Ebene an vielen Stellen in speziellen Kursen für ihre Arbeit und Aufgaben besonders geschult.

Im Einzelnen übernehmen die Gewässerwarte folgende Aufgaben:

20.6 Die Aufgaben des Naturschutzbeauftragten:

1. Überwachung und Instandhaltung des Vereinsgeländes und dessen Einrichtungen
2. Aufgabenstellung zur Wartung vereinsinterner Anlagen und Geräte
3. Organisation der Arbeitseinsätze, Begrüßung, Einteilung u. Einweisung bei Arbeitseinsätzen.
- 4.

§ 21 Gewässerordnung

Die Gewässerordnung wird in **Anlage C** geregelt.

§ 22 Jugendordnung

Die Jugendordnung wird in **Anlage D** geregelt.

§ 23 Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen, so wie Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind, (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern oder E-Mailadresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied des Landesfischereiverbandes und dem Deutschen Angelfischerverband, DAFV, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z. B. Fangergebnisse) und besondere Ereignisse an den Verband.

(3) Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse oder andere Presseorgane über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die entsprechenden Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

(4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, am Schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am Schwarzen Brett. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Vereinsturnierergebnissen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Anlage A

Beiträge und Gebühren

Höhe der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Erlaubnisscheingebühren

Aufnahmegebühr	200,00 €
Dito f. Jungfischer	keine
jedoch bei Vollendung des 18.Lebensjahres	100,00 €

Anmerkung:

Jungfischer sind Mitglieder und Gastfischer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Mitgliedsbeitrag, jährlich	60,00 €
Dito f. Jungfischer	30,00 €

Arbeitsdienstersatzbeiträge

Je nicht geleistete Arbeitsdienstpflichtstunde, (10 Arbeitsstunden pro Jahr sind Pflicht) **10,00 €**

10 Arbeitsstunden pro Jahr sind Pflicht, für alle Mitglieder, die nach 2009 dem Verein beigetreten sind und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Gebühren für vereinsinterne Schulungen und Kurse

Die Gebühren für vereinsinterne Schulungen und Kurse werden in den Bekanntmachungen und den Anmeldeformularen festgelegt und bekannt gegeben.

Gebühren für Erlaubnisscheine

Erlaubnisscheine Teichanlage Friedrichstal

Der „Obere See der Teichanlage darf von Vereinsmitgliedern ab dem Anfrischen im März, (Datum wird im Vereinskalendar veröffentlicht), bis 31. Dezember befischt werden. Der „Untere See“ kann von Gastanglern und Vereinsmitgliedern ganzjährig befischt werden

Jahreserlaubnisschein f. Mitglieder	130,00 €
Dito f. Jungfischer	65,00 €
Tageserlaubnisschein für Mitglieder	9,00 €
Dito f. Jungfischer	4,50 €
Tageserlaubnisschein für Gäste	18,00 €

Erlaubnisscheine Forbach

Jahreserlaubnisscheine nur für Mitglieder **150,00 €**

Die Ausgabe von Jahreserlaubnisscheinen für den Forbach ist auf 6 Stück pro Jahr begrenzt.

Erlaubnisscheine Kleine Kinzig

Tageserlaubnisschein für Mitglieder	18,00 €
<i>Die Ausgabe von Jahreserlaubnisscheinen ist auf 6 Stück pro Jahr begrenzt.</i>	160,00 €

Erlaubnisscheine für die Murg.

Jahreserlaubnisschein für Mitglieder	280,00 €
Dito f. Jungfischer	140,00 €
Tageserlaubnisschein	50,00 €
Tageserlaubnisschein Für Mitglieder	40,00 €
Dito f. Jungfischer	25,00 €

Alle Beiträge des Vereins sofern sie nicht per Bankeinzug eingezogen werden sind auf das **Beitragskonto** des Vereins bei der

Volksbank Bayersbronn-Murgtal, IBAN: DE05642910100292551010 einzuzahlen.

Anlage B

1 Reisekostenabrechnung

Unternimmt ein ehrenamtlich tätiger im Auftrag des zu vertretenden Vereins Reisen, muss er diese Kosten, um eine Steuerfreiheit zu erzielen, nachweisen. Wichtig hierbei ist,

- den Beginn und das Ende der Reise,
- den Anlass der Reise,
- das Reiseziel und
- die entstandenen Kosten

genau festzuhalten.

Gleichzeitig muss er die dazugehörigen Belege und Rechnungen dieser "Reisekostenabrechnung" für den Verein als Nachweis Beiheften. Nur so hält eine steuerfreie Erstattung einer eventuellen späteren Überprüfung durch die Finanzverwaltung stand. Dies gilt insbesondere für angegebene Abwesenheitszeiten zur Inanspruchnahme des Verpflegungsmehraufwands.

Mit dem Freibetrag ab dem Kalenderjahr 2007 will der Gesetzgeber erreichen, dass die Vereine den Aufwand ihrer ehrenamtlichen Mitarbeiter unkompliziert vergüten können, indem sie ihnen im Rahmen des Vereinsbudgets eine steuer- und sozialversicherungsfreie Entschädigung auszahlen können.

2 Fahrtkosten

Fahrtkosten anlässlich einer auswärtigen Tätigkeit für den Verein sind mit den nachfolgenden Beträgen als Aufwendungsersatz erstattungsfähig.

Der Ansatz pauschaler Kilometersätze ist nur für private Beförderungsmittel zulässig.

An steuerlich anerkannten Pauschsätzen (Kilometersätze) können erstattet werden:

Beförderungsmittel	Erstattungsbetrag pro gefahrenen Kilometer
Pkw (Kraftwagen)	0,35 Euro

3 Verpflegungsmehraufwendungen (Inlandsreisen)

Abwesenheit von der Wohnung, Arbeitsstätte/Betriebsstätte (Vereinssitz)	Erstattungsbetrag
Mindestens 8 Stunden	14,00 Euro
Mindestens 14 Stunden	18,00 Euro
Ganztägige Abwesenheit + An -und Abreisetag	28,00 Euro

Anlage C

Gewässerordnung

§1 Fischereigesetz Baden-Württemberg

1.1 Fischereischein (FischG § 31)

1.1.1 *Wer die Fischerei ausübt, muss einen Fischereischein besitzen und diesen bei sich führen. Auf Verlangen ist der Fischereischein auch dem Fischereiberechtigten und dem Pächter zur Einsichtnahme auszuhändigen. Der Fischereischein ist nur gültig, wenn der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe erbracht ist.*

1.1.2 *Zur Ausübung der Fischerei zählen neben dem Auslegen und Bedienen von Fischereigeräten auch die Durchführung von fischereilichen Hegemaßnahmen wie z.B. Fischbestandsaufnahme, Fischgewässerpflege oder Fischbesatz.*

1.1.3 *Unterstützung im Sinne von § 31 Abs. 3 Nr. 1 FischG bedeutet: Einem Dritten bei der Bedienung der Fanggeräte einschließlich der Anlandung der gefangenen Fische oder bei Besatz- und sonstigen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu helfen. Wer jedoch den gesamten Fangvorgang einschließlich des Anlandens, Betäubens und Tötens der Fische allein durchführt, hilft nicht mehr mit; er fischt vielmehr und bedarf deshalb*

Stand, Januar2021

eines Fischereischeins.

1.2 Jugendfischereischein (FischG § 32)

- 1.2.1 : Personen, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, kann ein Fischereischein für Jugendliche (Jugendfischereischein) erteilt werden, soweit sie nicht die für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 31 erforderliche Sachkunde besitzen oder in einem Ausbildungsverhältnis als Fischwirt stehen.
- 1.2.2 Der Jugendfischereischein berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht eines mindestens achtzehn Jahre alten Inhabers eines Fischereischeins. § 31 FischG Abs.1.1.1, 1.1.2, und 1.1.3 gelten entsprechend.
- 1.2.3 Der Jugendfischereischein wird bis zum Ende des Kalenderjahres ausgestellt, in dem der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr vollendet.

1.3 Ausweispflicht

- 1.3.1 Wer die Fischerei ausübt hat die Pflicht, gültige Ausweispapiere mit sich zu führen.

Der Fischereischein, der Fischereierlaubnisschein und die Fangergebniskarte sind,

- a) den Dienstkräften der Ordnungsbehörden (z. B. der unteren Fischerei- und Naturschutzbehörde)
b) den amtlich verpflichteten Fischereiaufsichtern sowie den Kontrolleuren des Kreisfischereivereins
Freudenstadt. e. V.
- 1.3.2 den Polizeivollzugsbeamten auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3.3 Die Pflicht zur Ausweiseleistung gilt auch für alle Personen, die beim Aufenthalt an den Vereinsgewässern Fischereigeräte fangfertig mit sich führen.

§ 2 Die Vereinsgewässer

- Die Teichanlage** in Baiersbronn-Friedrichstal.
- Die Murg** von Ortsgrenze Mitteltal/Baiersbronn (Raue Rampe oberhalb des Sägewerks Züfle) bis Einlauf der Schön Münz in Schön Münz zach.
- Der Forbach,** von obere Ortsgrenze Christophstal, bis Baiersbronn Murg-Mündung.
- Der Sankenbach** mit Kienbächle in Baiersbronn, vom Austritt aus dem Staatswald bis Einmündung Forbach.
- Die Kleine Kinzig** in Reinerzau vom „Oberen Dörfle“ bis zur Kreisgrenze.
- Das Rötenbächle** auf Gemarkung Schömberg vom Ursprung bis Einmündung in die Kleine Kinzig.

2.1 Ausübung der Fischerei am Forbach und kleine Kinzig

- 2.1.1 Es darf nur mit einer Angelrute gefischt werden.
- 2.1.2 Das Fischen ist 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt.
- 2.1.3 Nachtangeln, sowie das Angeln von Brücken oder Mauern aus, ist nicht gestattet.

§ 3 Fischerei und Gewässerschutz

3.1. Fischereiaufsicht

- 3.1.1. Die unter Nr. 1.3.1 aufgeführten Personen sind zusätzlich berechtigt Fanggeräte, gefangene Fische und Fischbehälter zu kontrollieren.
- 3.1.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Fischereiaufsicht jede mögliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Bei erkanntem Fischfrevel hat jedes Mitglied die Pflicht sofort Meldung an die Polizeidienststelle, Fischereiaufsicht und Vereinsgeschäftsstelle zu machen.

3.2. Fischsterben und Fischfrevel

- 3.2.1. Gewässerverunreinigungen, Schädigungen des Uferbereichs, Fischsterben und Fischfrevel sind der
Stand, Januar2021

Geschäftsstelle des Vereins sofort zu melden, damit kurzfristig das Weitere veranlasst werden kann. Hierzu gehören auch schon die sich zeigenden äußeren Merkmale einer beginnenden Fischschädigung (z. B. Krankheiten und Gewässerverunreinigungen).

Sinnvollerweise ist möglichst sofort die Polizei unter 110 zu informieren und um Hilfe zu bitten.

Tel.: 07442 6409 oder 0173 / 9152081

Alle Angler sollten sich im eigenen Interesse und im Interesse des Fischereivereins bei der Ausübung der Fischerei und bei Zugang zu den Gewässern so verhalten, dass sie keine Verstöße gegen Bestimmungen des Natur-, Tier-, Landschafts-, Umwelt- und Jagdschutzes begehen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, entsprechende Zuwiderhandlungen sowohl von Vereinsmitgliedern als auch anderer Personen der Vereinsgeschäftsstelle zu melden. Dazu gehören auch das nicht fischereigerechte und unkameradschaftliche Verhalten (z. B. Futterplatzbesetzung) von Vereinsmitgliedern sowie Verstöße gegen diese Gewässerordnung.

§ 4 Betretungsrechte

- 4.1. Zugang zu Gewässern gemäß § 20 Landesfischereigesetz (LFG) sind Fischereiausübungsberechtigte und ihre Helfer unter anderem befugt an das Wasser angrenzende Ufer, Inseln und Anlandungen zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen mit Ausnahme von Campingplätzen. Bei fehlendem Zugang über einen öffentlichen Weg oder bei einem unzumutbaren Umweg sowie bei sonstigen Schwierigkeiten ist die Vereinsgeschäftsstelle zu benachrichtigen, damit die gemäß § 20 LFG erforderlichen Schritte eingeleitet werden können.
- 4.2. Sperrstrecken an den Vereinsgewässern dürfen von allen Mitgliedern nicht betreten und benagelt werden.
- 4.3. Fremde Grundstücke an den Vereinsgewässern dürfen nur im Abstand 1,0 m bis 1,5 m von der Wasserkante betreten werden.
- 4.4. Für Nichtmitglieder sind zusätzlich ganzjährig gesperrt: der obere Teich in der Anlage Friedrichstal.
- 4.5. **Sonderevereinbarungen:** Der durch eine Schranke abgesperrte Bereich (Radweg) zu der Teichanlage in Friedrichstal darf nur von fischereiausübungsberechtigten Mitgliedern mit Sondergenehmigung (ohne Angehörige und Jahres Erlaubnisschein) befahren werden. Den berechtigten wurde ein Schlüssel für die Anlage vorher ausgehändigt.

§ 5 Laichschonbezirke

Folgende Gewässerteile sind zu Laichschonbezirken (§ 44, Abs. 1 Buchstabe -b- LFG) erklärt worden:

1. Seit 2017, die Murgstrecke von der Eisenbahnbrücke am Schrofel in Schönegründ, bis Straßenbrücke in Röt.

§ 6 Ausübung der Fischerei an der Teichanlage

Der Fischfang an der Teichanlage Friedrichstal darf:

- a) gleichzeitig, mit zwei Handangeln (je 1 Ansitzstelle) ausgeübt werden. Beim Fischen mit Kunstködern ist nur eine Handangel erlaubt. In der Zeit vom 15. Februar bis 15. Mai einschließlich, ist das Fischen mit Köderfisch, Fischfetzen und Kunstködern jeglicher Art verboten. - Ausgenommen sind künstliche Fliegen, - jedoch keine Streamer.
- b) mit einem Köderfischsenknetz bis 1,2 m Größe und mit 0,5 bis 0,8 cm Maschenweite ausgeübt werden.
- c) es ist verboten mit Netzen (mit Ausnahme von Köderfischsenknetzen), Reusen, Aal- und sonstigen Schnüren zu fischen.
- d) es muss ein Mindestabstand von 15 m zum nächsten Angler eingehalten werden (Ausnahme mit Einverständnis des/der betreffenden Angler)
- e) Der Obere See darf nur von Vereinsmitgliedern befischt werden.
Der Untere See und oberer See kann ganzjährig befischt werden.

Die Fanglisten der Karteninhaber der Teichanlage sind unmittelbar nach Abschluss der Fischerei in den Briefkasten am Vereinsheim einzuwerfen. Fanglisten der Tageskarteninhaber der Murg, sind unmittelbar nach Abschluss der Fischerei bei der Ausgabestelle abzugeben.

Angler, die Fanglisten nicht pünktlich zurückgeben, erhalten zukünftig keine Erlaubnisscheine an unseren Gewässern.

§ 7. Besondere Beschränkungen und Bestimmungen

7.1 An der Murg

- 7.1.1. Äschen sind ganzjährig geschont. **Gefangene Äschen müssen zurückgesetzt werden.**
- 7.1.2. Pro Tag dürfen folgende Fische entnommen werden:
- Eine Bachforelle Länge **35 cm** oder größer.
 - Bachsaiblinge sind grundsätzlich zu entnehmen.
 - Regenbogenforellen sind grundsätzlich zu entnehmen.
 -
- 7.1.3. Alle anderen Arten dürfen nicht entnommen werden.
- 7.1.4. Gefangene Fische dürfen nicht lebend aufbewahrt werden.
- 7.1.5. Es darf nur mit einer Angelrute gefischt werden.
- 7.1.6. Es sind nur "**Fliegen mit EINZELHAKEN ohne WIDERHAKEN**" erlaubt.
- 7.1.7. **Drillinge, sowie Systeme mit mehreren Haken sind verboten.**
- 7.1.8. Das Fischen ist 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt.
- 7.1.9. Nachtangeln, sowie das Angeln von Brücken oder Mauern aus, ist nicht gestattet.
- 7.1.10. Die im Lageplan des Erlaubnisscheines für die **Murg rot** gekennzeichneten Strecken sind Privatgewässer oder Referenzstrecken, diese dürfen nicht befischt werden.
- 7.1.11. Die **blauen** zur Befischung zugelassenen Gewässerzonen und deren Bestimmungen sind auf dem Erlaubnisschein beschrieben.

7.2 An allen Gewässern:

- 7.2.2. An die Fischwasser angrenzende Grundstücke dürfen nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung der Fischerei notwendig ist. Für eventuelle Schäden, insbesondere Flurschäden haftet der Inhaber des Erlaubnisscheins.
- 7.2.3. Der Angler übt die Fischerei auf eigene Gefahr aus. Für den Zustand der Gewässer, der Ufer und des Fischbestandes wird keine Gewähr übernommen.
- 7.2.4. Der Besitzer der Erlaubnis verzichtet auf Ersatzansprüche gegenüber dem Verein, der Forstverwaltung oder deren Bediensteten für Schäden, die durch die Beschaffenheit von Wegen oder Gelände oder auf Forstbetrieb zurückzuführen sind. Ausgenommen sind Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von den Obenerwähnten verursacht wurden.

§ 8 Es ist an allen Gewässern untersagt:

- a) lebende Köderfische zu verwenden. Als tote Köderfische dürfen nur Fische verwendet werden, die nach dem gültigen Landes Fischereigesetz und der Landesfischereiordnung des Landes Baden-Württemberg kein Mindestmaß haben müssen. Die vom KFV FDS e. V. darüberhinausgehenden Mindestmaße für Rotaugen finden auf Köderfische keine Anwendung, allerdings wird der Köderfischfang auf 10 Fische pro Tag begrenzt. **Es dürfen keine Köderfische aus Fremdgewässern mitgebracht werde.**
- b) gefangene Fische lebend mitzunehmen. Auch der Transport von lebenden Köderfischen zum Wasser hin oder vom Wasser weg ist verboten. Die Lebendhälterung am Angelplatz, von vor Ort gefangenen Köderfischen ist während der täglichen Angelzeit, in geeigneten Setzkeschern erlaubt.
- c) Fische aus anderen Gewässern als den unter Nr. 2. genannten Vereinsgewässern als Köderfisch zu verwenden.
- d) Angelruten gebrauchsfertig ohne Aufsicht auszulegen.
- e) Frösche, andere Amphibien und Warmblüter als Köder zu verwenden.
- f) Fische mit Schnur und großem Drilling zu reißen.
- g) mit Paternoster Angel oder Kosak zu fischen.
- h) Setzkescher jeglicher Art zu benutzen. (Ausgenommen ist die Hälterung der an unseren Gewässern gefangener Köderfische, um sie bei Nichtverwendung wieder freilassen zu können).

- k) Lagern, Grillen, offenes Feuer usw. sind verboten.
- l) Zelte, Schirmzelte und Überwürfe, dürfen in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten nicht benutzt werden. Als Zeltplatz kann nur der Bereich zwischen den Seen in Friedrichstal, vom Radweg bis zum Verbindungs-Graben der beiden Seen genutzt werden.

8.1. Gemeinschaftsfischen und Gemeinschaftsveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.

Bei allen Gemeinschaftsveranstaltungen (Annageln, Kameradschaftsfischen, Abangeln, Grillabend und Pflichtarbeitsdiensten) besteht für Mitglieder, die nicht an der Veranstaltung teilnehmen, ein Angelverbot in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr.

§ 9 Behandlung des Fisches nach dem Fang

Gefangene und den Mindestmaßen entsprechende Fische sind fischereigerecht durch Betäuben und Kiemenschnitt zu töten.

Der Transport von lebenden Fischen ist nicht gestattet.

Unter mäßige und während der Schonzeit gefangene Fische sind schonend zu behandeln und unverzüglich lebend ins Wasser zurückzusetzen. Sind diese Fische tot oder nicht mehr lebensfähig, dürfen sie weder für den persönlichen Gebrauch verwendet noch ins Wasser zurückgesetzt werden. Sie müssen unverzüglich vergraben werden.

§ 10 Mindestmaße und Schonzeiten

- 10.1 Über die gemäß § 3 der Landesfischereiordnung gültigen Mindestmaße hinausgehend, werden für die Vereingewässer folgende Mindestmaße festgesetzt:

Bachforelle	35 cm
Regenbogenforelle	25 cm an der Teichanlage.
Regenbogenforelle und Bachsaibling müssen aus der Murg entnommen werden.	
Karpfen	35 cm
Aale	50 cm
Hecht	50 cm
Zander	50 cm
Welse	müssen entnommen werden
Rotaugen, Rotfeder	keine
Schleie	25 cm

Alle Maße gelten von der Kopfspitze bis zum längsten Teil der Schwanzflosse.

- 10.2. Über die gemäß § 2 LFO gültigen Schonzeiten hinausgehend, werden für die Vereingewässer folgende Schonzeiten festgesetzt:

Forelle: vom 01. Oktober bis 31. März einschließlich. –

An der Teichanlage keine Schonzeit.

Hecht: vom 15. Februar bis 15. Mai einschließlich.

Zander: vom 01. März bis 15. Mai einschließlich.

Schleie: vom 15. Mai bis 30. Juni einschließlich.

Die Jahreskarten an der Teichanlage sind gültig, von 01. April bis 31. März.

Die Jahreskarten an der Murg und den übrigen Fließgewässern sind gültig, von 01. April bis 30. September.

10.3. Gemäß § 1 LFO dürfen folgende Tiere den Vereinsgewässern nicht entnommen werden (ganzjährige Schonzeit):

- a) alle heimischen Krebse (Ausgenommen Neozoen)
- b) alle Muscheln
- c) Neunaugen
- d) Koppen
- e) Lachse
- f) Meerforellen

§ 11 Fangbegrenzung

Aus hegerischen Gründen ist es untersagt, pro Tag (00.00 Uhr bis 24.00 Uhr),

aus der Murg mehr als,

1 Bachforelle größer 35 cm zu entnehmen.
(Regenbogenforellen und Bachsaiblinge müssen aus der Murg entnommen werden).

Aus Forbach und der Kleinen Kinzig mehr als

3 Bachforellen pro Tag zu entnehmen.

Aus der Teichanlage pro Tag mehr

3 Forellen oder Schleien, dazu

1 Hecht oder

1 Karpfen

und insgesamt 7 Fische anderer Fischarten zu fangen und sich anzueignen.

§ 12 Fangverwertung

Jeder gefangene und getötete Fisch muss verwertet und darf nicht durch unsachgemäße Lagerung dem Verderben ausgesetzt werden. Der Verkauf und/oder der Handel mit gefangenem Fisch sind verboten.

§ 13 Fangstatistik

Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Vereinsgewässer und zur Erfüllung der gemäß LFG geforderten Hegeplanung ist es dem Verein vorgeschrieben, eine jährliche Statistik der gefangenen Fische nach Art, Zahl, Gewicht und Fangstelle zu führen. **Jeder Fischereiausübungsberechtigte ist verpflichtet, die ihm vom Verein zur Verfügung gestellte Fangergebnisliste sofort nach jedem Fang am Gewässer ordnungsgemäß und wahrheitsgetreu auszufüllen und nach jedem Fangtag bei der Ausgabestelle abzugeben.**

Fanglisten der Jahreskarteninhaber für die Murg sind bis spätestens 30. Oktober des Jahres, per Post oder E-Mail an den 1. Vorsitzenden abzugeben.

Angler an der Teichanlage in Friedrichstal, werfen ihre Fanglisten (Jahreskarten-Inhaber), bzw. Erlaubnisscheine mit ausgefüllter Fangliste (Tageskarten-Inhaber), nach jedem Angel-Tag, in den Briefkasten am Parkplatz der Fischerhütte ein.

Teilnehmer an „fang24“, aktivieren beim Betreten des Angelplatzes ihre App, und tragen ihre Fänge sofort am Gewässer auf ihrem Smartphon ein.

Angler, die Fanglisten nicht pünktlich zurückgeben, oder nicht zeitnah in fang24 eintragen, erhalten zukünftig keine Fischereierlaubnis an unseren Gewässern.

fang24.de

Mit fang24 hat der Angler die Möglichkeit, seinen Angeltag und seine gefangenen Fische direkt auf dem Smartphone einzutragen. Dazu öffnet er bei Betreten des Angelplatzes zunächst die fang24-app und wählt das Datum und das Gewässer aus, an dem er fischen gehen will. Hat er einen Fisch gefangen, kann er diesen direkt in fang24 eintragen. Die Daten wie beispielsweise Datum, Gewässer, Fischart, Fischlänge, usw. werden somit direkt am Wasser erhoben und werden auf Vereinsebene aggregiert. Durch diese Vorgehensweise kann der Verein zu jeder Zeit erkennen, welche Fische wo gefangen wurden, welche Länge die gefangenen Fische hatten und natürlich welche Menge an Jungfischen eingesetzt werden muss. Netter Nebeneffekt, die händische Auswertung am Jahresende entfällt.

§ 15 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Gewässerordnung können, abgesehen von Ahndung durch die untere Fischereibehörde und Strafverfolgungen durch die Gerichte, satzungs- und ordnungsgemäße Vereinsmaßnahmen (z. B. Entzug des Erlaubnisscheines, Ausschluss aus dem Verein usw.) nach sich ziehen.

Inkrafttreten

Diese Gewässerordnung ist Bestandteil der Vereinsordnung und trat in ergänzter Fassung, 2021 in Kraft.

Anlage D

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend des Kreisfischereivereins Freudenstadt e. V. sind alle Jugendlichen, die durch Unterschrift ihres Vertretungsberechtigten ihren Beitritt zum Verein erklärt haben, sowie alle im Jugendbereich gewählten Mitarbeiter. Jugendmitglieder des Kreisfischereivereins sind automatisch Mitglieder des Verbandes deutscher Sportfischer, - VDSF-. Den Jugendlichen ist der Mitgliedsausweis des VDSF auszuhändigen.

1.1 Als Jugendliche gelten alle Mädchen und Jungen bis zum Ende des Kalenderjahres, **in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.**

Für die Jugendförderung ist das festgelegte Alter im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in seiner jeweiligen Fassung maßgebend.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Die Jugend des Kreisfischereivereins Freudenstadt wird im Ausschuss durch den Jugendleiter(in) vertreten. Er/Sie berät und unterbreitet Vorschläge in Bezug auf die Interessen der Jugendlichen im Verein. Er führt und verwaltet selbstständig die Listen der Jungmitglieder. Er entscheidet über Maßnahmen und Organisation von Jugendveranstaltungen und die Teilnahme der Jugendlichen an Veranstaltungen in eigener Zuständigkeit.
- 2) Die Jugend des KFV-FDS vertritt unter Beachtung der Satzung und Vereinsordnung des KFV und der Grundsätze des demokratischen Rechtsstaates folgende Ziele:
 - 2.1 Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Jugendorganisationen, die Pflege der Kameradschaft, so wie der regionalen und überregionalen Verständigung.
 - 2.2 Die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Fischerei-, Jagd- und Tierschutzfragen innerhalb des Vereins, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vertretungen. Hierzu gehört auch die Teilnahme an Veranstaltungen sowie die Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Jugendvertretern anderer Vereine und denen des Verbandes.
 - 2.3 Mit internationalen Verbänden, Bundesverbänden und Zusammenschlüssen auf Bundesebene zusammenzuwirken, in Fragen der Erhaltung und Schaffung einer lebensfähigen und artenreichen Natur und Umwelt.
 - 2.4 Die Hege und Pflege artenreicher Fischbestände.
 - 2.5 Die Erhaltung und Pflege der im und am Gewässer vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.
 - 2.6 Die Pflege des waidgerechten Fischens im Sinne einer ausgewogenen Nutzung der Fischbestände.

- 2.7 Die Ausbildung und Fortbildung der Fischerjugend.
- 2.8 Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Aufgaben und Ziele der Angelfischerei im Sinne eines recht verstandenen Naturschutzes. Die Herausgabe und Förderung entsprechender Publikationen.
- 2.9 Die Koordination und Unterstützung der Aktivitäten der Vereinsmitglieder.
- 2.10 Die Durchführung und Förderung von Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen sowie sonstiger Veranstaltungen, insbesondere des Castingsports.

§ 3 Jugendleitung

3.1 Die Jugendleitung besteht aus:

- a) Dem/der Jugendreferent(in) für Fischen, Casting, Natur und Umwelt namentlich **Jugendleiter/in** genannt.
- b) Dem Vorstand.
- 3.2 Der/die Jugendleiter(in) für Jugendfragen vertritt die Jugend des KfV-FDS im Rahmen der Satzung. Er/Sie ist Mitglied des Ausschusses.
- 3.3 Er wird im Rahmen der Wahl des Ausschusses von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die gewählten einzelnen Personen der Jugendleitung bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 3.4 In die Jugendleitung ist jedes Mitglied des Kreisfischereivereins Freudenstadt e. V., welches das 18. Lebensjahr vollendet, hat wählbar.
- 3.5 Scheidet ein Mitglied der Jugendleitung vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen.
- 3.6 Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und Vereinsordnung des KfV-FDS, so wie der Jugendordnung des DAFV. Sie ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des KfV-FDS und des Ausschusses gebunden.
- 3.7 Die Jugendleitung ist für ihre Handlung dem Ausschuss des KfV-FDS gegenüber verantwortlich.
- 3.8 Die Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KfV-FDS.
- 3.9 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Jugendleitung Arbeitskreise bilden. Die Beschlüsse der Arbeitskreise bedürfen der Zustimmung des Ausschusses.
- 3.10 Zur Unterstützung der Jugendleitung sollen nach den vorhandenen finanziellen Möglichkeiten des Vereins, durch den Ausschuss entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden, die die Jugendleitung bei allen anfallenden Aufgaben unterstützt.
- 3.11 Der/die Jugendleitung soll an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Die Entscheidung über die Teilnahme obliegt dem (der) Jugendleiter(in).

§ 4 Gültigkeit

- 1. Diese Jugendordnung gilt in Verbindung mit der Satzung und den Ordnungen des Kreisfischereivereins Freudenstadt e. V.
- 2. Die Jugendordnung des KfV-FDS ist Bestandteil der Vereinsordnung, und tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung 2010 in Kraft.

Anlage E

Das Gesamtpräsidium

Das Gesamtpräsidium besteht aus folgenden Ämtern und Personen:

1)	1. Vorsitzender	Stefan Braun	Bildstöckleweg 16	72270 Baiersbronn	+49 7442 6980
2)	2. Vorsitzender	Peter Schröder	Oberdorfstrasse 4	72270 Baiersbronn	+49 7442 6409
3)	Kassenwart	Jochen Glaser	Ruhesteinstrasse 303	72270 Baiersbronn/Mit	+49 0172 919 9594
4)	Schriftführer	Andreas Bauer	Immenweg 24	72250 Freudenstadt	+49 175 5536940
5)	Jugendleiter	Sören Faißt	Ödenhofweg 28	72270 Baiersbronn	+49 7442 121212
6)	Gewässerwart	Peter Schröder	Oberdorfstrasse 4	72270 Baiersbronn	+49 7442 6409
7)	Gewässerwart	Andreas Bauer	Immenweg 24	72250 Freudenstadt	+49 175 5536940
8)	Gewässerwart	Rainer Leutsch	Fran-Xaver-LendnerSt.1-1	77855 Achern	+49 7841 6726973
9)	Gewässerwart	Roland Liehmann	Palmenwaltstrasse 18	72250 Freudenstadt	+49 7441 85766
10)	Gewässerwart	Jörg Sareyka	Pleikartsförsterhof 3/6	69124 Heidelberg	+49 152 32700788
11)	Beisitzer	Frank Kirschenmann	Riedsteige 51	72280 Dornstetten	+49 7443 249212
12)	Beisitzer	Fritz Möhrlen	Im Lehen 4	72270 Baiersbronn	+49 01712665111
13)	Beisitzer	Gerhard Laible	Muggensturmer-Str.40	76316 Malsch	+49 7246 30396
14)	Beisitzer	Rainer Hollenbrock	Panoramaweg 9	72270 Baiersbronn	+49 171 96239331

Gültigkeit:

- 1) Das Gesamtpräsidium des Kreisfischereivereins Freudenstadt e. V. wurde am 11. September 2020 in der Mitgliederversammlung in Baiersbronn für drei Jahre gewählt.
- 2) Diese Präsidiumswahl gilt in Verbindung mit der Satzung und Vereinsordnung des Kreisfischereivereins Freudenstadt e. V.